

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IN CHINESISCHEN FREIHANDELSZONEN

### 1. Einleitung

Vor zwei Jahren wurde die Freihandelszone in Shanghai (Shanghai Pilot Free Trade Zone) errichtet. Im April dieses Jahres wurden nach dem Shanghaier Vorbild drei weitere Pilotzonen jeweils in der südlichen Provinz Guangdong, in der nordchinesischen Hafenstadt Tianjin und in der östlichen Provinz Fujian eröffnet. Der Staatsrat forderte bereits am Anfang des Jahres, dass die Reformmaßnahmen mit der Shanghai Freihandelszone hinsichtlich der Erleichterungen von Investition und Handel, der Förderung der Währungswechselfreiheit sowie der Eröffnung des Dienstleistungssektors landesweit umgesetzt werden. Mehrere Provinzen wie z.B. Sichuan, Shandong, Henan sind dieser Forderung nachgekommen und haben entsprechende Aktionspläne verkündet. Die Freihandelszonen nach dem Shanghaier Vorbild werden von der chinesischen Regierung als der beste Weg betrachtet, um Innovationen beim Systemaufbau voranzutreiben und weltweit an Einfluss auf die Neugestaltung der internationalen Wirtschaftsordnung zu gewinnen.

Nach Angaben der Handelsbehörde Shanghai vom 7. September 2015 haben sich bis August des Jahres 11,186 Unternehmen mit einem Investitionsvolumen von RMB 697.66 Milliarden in der Shanghaier Freihandelszone registriert. Darunter sind 2084 ausländische Unternehmen mit einem Investitionsvolumen von \$ 6.52 Milliarden, was etwas mehr ist als im Vorjahr. Obwohl ausländische Investoren sich noch zurückhaltend zeigen, hatten im letzten Jahr Microsoft und Amazon für Schlagzeilen gesorgt. Im September 2014 bracht Microsoft mit seinem chinesischen Partner in der Shanghai Freihandelszone die Xbox One auf den Markt und machte dabei von der Abschaffung des Verkaufsverbots für Spielekonsolen durch die sog. Negativliste Gebrauch. Amazon unterzeichnete in August 2014 und Mai 2015 jeweils mit der Shanghai Freihandelszone und der Xiamen Freihandelszone ein Rahmenabkommen hinsichtlich Investitionen im Bereich des grenzüberschreitende E-Commerce.

Die vier Freihandelszonen haben unterschiedliche Schwerpunkte und Zielsetzungen. Die Shanghaier Freihandelszone ist international orientiert und setzt einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der schrittweise Liberalisierung und Öffnung der Finanzmärkte und der Verstärkung der Stellung von Shanghai als Finanzzentrum. Bei der Guangdong Freihandelszone stehen der Aufbau der Zusammenarbeit mit den von der "One Belt, One Road"-Initiative erfassten Ländern und der Ausbau der Zusammenarbeit mit HongKong und Macau im Rahmen des Closer Economic Partnership Systems im Vordergrund. Die Freihandelszone Tianjin soll das Zusammenwachsen von Beijing, Tianjin und der Provinz Hebei zu einer einheitlichen Wirt-

schaftsregion vorantreiben. Die Freihandelszone in Fujian legt den Schwerpunkt auf die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Taiwan. Nichtsdestotrotz sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die wir im Folgenden beleuchten wollen weitgehend gleich. Um die Besonderheiten der Freihandelszone zu verdeutlichen, ist als Hintergrund eine Übersicht zu allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in China vorangestellt.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in China**

Für die Auslandsinvestitionen hat sich China seit der ersten Gesetzgebung hierzu im Jahr 1979 ein umfassendes Regelungsgeflecht entwickelt. Für den Markteintritt sind die folgenden Gesetze mit ihren Umsetzungsregelungen von grundlegender Bedeutung: (1) das Gesetz für chinesisch-ausländischen Equity Joint Ventures, (2) das Gesetz für chinesisch-ausländischen Corporations Joint Ventures und (3) das Gesetz für Wholly Foreign-Owned Enterprise. Diese drei Gesetze gelten in Ergänzung bzw. in Teilen anstatt des allgemeingültigen Gesellschaftsgesetzes und legen die wesentlichen möglichen Formen für Auslandsinvestitionen in China fest und beschreiben auch grob die Genehmigungserfordernisse für die jeweiligen Auslandsinvestitionen. Allerdings enthalten sie auch Regelungen für die interne Organisation der ausländisch investierten Unternehmen, die vom Gesetz für Kapitalgesellschaften abweichen. Zwar sieht das in 2005 revidierte Gesellschaftsgesetz die grundsätzliche Anwendbarkeit für die ausländisch investierten GmbHs und AGs mit ausländischen Beteiligungen vor, aber erkennt auch den Vorrang der anderen auslandsinvestitionsspezifischen Gesetze (nicht aber derer Umsetzungsverordnungen untergesetzlichen Rangs) an, was für Investoren verwirrend sein kann.

Beim Markteintritt müssen die ausländischen Investoren außerdem die industriesektorenbezogenen Beschränkungen im Lenkungskatalog für ausländische Investitionen ("Guidance Catalogue for Foreign Investment"; nachfolgend: "Lenkungskatalog") beachten. Seit 1995 hat die chinesische Regierung alle vier Jahre einen neuen Lenkungskatalog erlassen, um diesen den Bedürfnissen der nationalen Wirtschaft anzupassen. Der aktuelle Lenkungskatalog, erlassen von der National Development and Reform Commission (NDRC) und Ministry of Commerce (MOFCOM), ist am 10. April 2015 in Kraft getreten. Der Lenkungskatalog unterscheidet folgende Industriesektoren: "gefördert" (349 Industrien), "beschränkt" (38 Industrien) und "verboten" (36 Industrien). Die Industriesektoren, die in keiner der Kategorien aufgelistet sind, gelten als "erlaubt". Der Lenkungskatalog enthält auch Beteiligungsbedingungen für bestimmte Industriesektoren, z.B. das zwingende Erfordernis der Beteiligung eines chinesischen Gesellschafters (sog. Joint-Venture-Zwang) oder der Besetzung einer führenden Position mit einem chinesischen Staatsangehörigen. Welcher Kategorie sich eine Auslandsinvestition zuordnen lässt, ändert generell nichts an deren Genehmi-

gungsbedürftigkeit, es sei denn, dass es sich um eine Auslandsinvestition in einer Freihandelszone handelt. Die Einordnung nach dem Lenkungskatalog hat vielmehr Auswirkungen auf die Intensität der jeweiligen behördlichen Überprüfung und darauf, ob bestimmte Fördermaßnahmen einem Investitionsprojekt zugänglich sind oder nicht. Parallel zum Lenkungskatalog ist der Katalog der bevorzugten Industriesektoren für ausländische Investitionen in den Zentral- und Westregionen, der ebenfalls von NDRC und MOFCOM verkündigt wurde, in seiner aktuellen Fassung vom 9. Mai 2013 weiterhin gültig.

Darüber hinaus gelten noch zahlreiche Verwaltungsvorschriften für Fusionen und Übernahmen durch ausländische Investoren und von ausländisch investierten Unternehmen. Solche Fusionen und Übernahmen sind genehmigungspflichtig.

MOFCOM hat am 19. Januar dieses Jahres auf seiner offiziellen Internetseite einen Entwurf des Gesetzes für Auslandsinvestitionen veröffentlicht. Das neue Gesetz soll die für ausländische Investitionen geltenden Regelungen konsolidieren und die vorhandenen Widersprüche ausräumen. Ferner soll die Gleichbehandlung von Inlands- und Auslandsinvestitionen weiter vorangetrieben werden. Insbesondere soll die Zweiteilung in das Genehmigungs- und Registrierungserfordernis beim Markteintritt ausländischer Investoren durch Gesellschaftsgründung in China abgeschafft werden, sofern die Auslandsinvestitionen einen Bereich betrifft, der nicht unter eine sog. Negativliste fällt. Wie das Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz für Auslandsinvestitionen weiter läuft, lässt sich noch abwarten. Die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungsideen wie die Reduzierung der Ungleichbehandlung von Inlands- und Auslandsinvestitionen und die Erleichterung des Markteintritts durch Abschaffung des Genehmigungserfordernisses sind gegenwärtig bereits teilweise in den Freihandelszonen realisiert.

### **3. WAS BEDEUTEN DIE FRAIHANDELNSZONE FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN?**

#### **3.1 Erleichterung der Unternehmensgründung in Freihandelszonen**

Im September 2013 war in der Shanghaier Freihandelszone zum ersten Mal eine sog. "Negativliste" eingeführt worden (nachfolgend – "Negativliste Shanghai 2013"), die innerhalb der Freihandelszone den Lenkungskatalog ersetzt. Dadurch wurde ein neues Verwaltungsmodell für ausländische Investitionen in China eingeführt. Als Grundsatz gilt, dass was nicht in der Negativliste enthalten ist, für ausländische Investoren zugänglich ist, und anstelle der behördliche Genehmigung nur eine Registrierung erfordert. Für die in der Negativliste aufgereihten Industriesektoren sind die Unternehmensgründung durch ausländische Investoren sowie jegliche Änderungen der ausländischen Beteiligung genauso genehmigungsbedürftig wie die ausländi-

schen Investitionen außerhalb der Freihandelszone. Es ist jedoch unklar, ob es bei der Registrierung um eine formale Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen handelt oder ob die zuständige Behörde einen weiten Ermessensspielraum bei der Annahme der Registrierung hat wie es in der "Bestimmungen zur Genehmigung und Registrierung von ausländischen Investitionen" der NDRC vom 17. Juni 2014 der Fall ist. Die Regelung sieht zwar für die meisten ausländischen Investitionen die Registrierung anstelle der Genehmigung vor, aber NDRC und die zuständigen lokalen Behörden dürfen die Anträge auf Registrierung mit einer schriftlichen Begründung ablehnen. Praktisch ist davon auszugehen, dass vorerst auch bei einem reinen Registrierungserfordernis weiterhin eine inhaltlich-materielle Prüfung erfolgen wird.

Nach der Einführung der drei weiteren Freihandelszonen hat MOFOM in einer Mitteilung vom 8 Mai 2015 das Registrierungsverfahren näher geregelt. Für die Gründung von ausländisch investierten Unternehmen in Freihandelszonen in einem von der Negativliste 2015 nicht erfassten Industriesektor, die Änderung der ausländischen Beteiligung sowie des Gesellschaftsvertrags und der Satzung solcher Unternehmen gilt grundsätzlich das Registrierungserfordernis. Nachdem der Gesellschaftsname genehmigt worden ist, dürfen die ausländischen Investoren sich bei einer sog. One-stop Acceptance Platform for Foreign Investment einloggen und das Antragsformular für die Registrierung online ausfüllen und absenden. Die zuständige Registrierungsstelle prüft nur ob der Antrag unter den Anwendungsbereich des Registrierungserfordernisses fällt. Wenn ja, dann muss die Registrierung innerhalb drei Werktagen abgeschlossen werden. Dadurch wird klargestellt, dass die zuständige Registrierungsstelle nur eine formale Überprüfung vornehmen soll. Dieses Registrierungsverfahren gilt u.a. auch für die Änderungen der Investitionsvolumen, die Änderung, Übertragung und Belastungen von ausländischen Beteiligungen, die Verschmelzung und Spaltung der betreffenden Unternehmen, die Änderung des Gesellschaftsnamen und der Gesellschaftsanschrift. Ferner werden die in Freihandelszonen angesiedelten ausländisch investierten Unternehmen aufgefordert, jährlich vor 30. Juni über das Online-Registrierungssystem einen Jahresbericht über ihre Geschäftslage auszufüllen und abzugeben. Dadurch wird ein von dem Entwurf des Gesetzes für Auslandsinvestitionen beabsichtigtes Informationsberichtssystem teilweise realisiert.

### **3.2 Negativliste 2015**

Die Negativliste Shanghai 2013 enthält 190 Sondermaßnahmen, d.h. Zugangsbeschränkungen für ausländische Investoren hinsichtlich ihrer Qualifikation, ihres Geschäftsanteils sowie des Bewirtschaftungsbereichs. Nach der Einführung der drei weiteren Freihandelszonen hat der Staatsrat am 8. Mai 2015 eine einheitliche Negativliste erlassen, die für alle vier Freihandelszonen gilt (Special Management Measures (Negative List) for Foreign Investment Access in Pilot Free Trade Zones, nachfolgend

– "Negativliste 2015"). Sowie die Negativliste Shanghai 2013 verfolgt die Negativliste 2015 die politische Zielsetzung zur umfassenden Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Investoren. Ferner sollte die Negativliste den Willen der Regierung, ihre Rolle von einem Verwalter zu einem Dienstleister für Investoren zu wechseln, die Verwaltung stark zu vereinfachen und ihre Machtbefugnisse zu dezentralisieren, demonstrieren. Bei der Negativliste 2015 handelt es sich um eine umfassende Zusammenstellung der für ausländische Investitionen geltenden Zugangsbeschränkungen zu einzelnen Industriesektoren. Es wird klargestellt, dass in den Industriesektoren, die nicht unter die Negativliste 2015 fallen, das Prinzip der Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Investitionen gilt. Da diese nicht auf mögliche weitere Verbote und Zugangsbeschränkungen in den chinesischen Gesetzen und internationalen Abkommen weist, schafft die Negativliste 2015 mehr Transparenz als den Lenkungskatalog. Allerdings lässt die Negativliste 2015 die Geltung solcher Sondermaßnahmen unberührt, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Kultur, der finanziellen Vorsicht (Financial Prudence), im Zusammenhang mit öffentlicher Beschaffung und Subventionen oder aus Gründen der besonderen Formalitäten und aus steuerlichen Gründen eingeführt wurden.

Die Negativliste 2015 enthält 122 Regelungen für 15 Hauptsektoren, die wiederum in 50 Industriesegmenten verteilt sind. Wie im Lenkungskatalog wurden die Beschränkungen im Immobilien- und Bausektor abgeschafft. Weitgehend entfallen sind die Beschränkungen in Fertigungsindustrien, einschließlich derjenigen über die Herstellung von Agrarprodukten und Ernährungsmitteln, die Verarbeitung von Textil, Erdöl und Chemikalien und die Herstellung von elektronischen Geräten und Anlagen. Dadurch sind die allgemeinen Fertigungssektoren beinahe komplett der Auslandsinvestitionen zugänglich. Nur in wenigen wichtigen Bereichen wie Fertigung von Luftfahrzeugen, Schiffbau, Automobilbau, Schienenverkehr, Kommunikationstechnik und Arzneimittel wurden Einschränkungen beibehalten. Beispielsweise fordert die Fertigung von kompletten Autos und Spezialautomobilen die Beteiligung eines chinesischen Partners, der mindestens 50% der Anteile halten muss. Auch für den Anlagebau im Schienenverkehr ist ein chinesischer Joint-Venture-Partner erforderlich. Bei Schienenverkehrsanlagen in Städten soll der Anteil der inländischen Wertschöpfung mindestens 70% der Gesamtwertschöpfung betragen. Die Öffnung des Immobilien- und Bausektors und die weitgehende Öffnung der meisten Fertigungssektoren deuten darauf hin, dass die chinesische Regierung von einer ausreichenden Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Wirtschaft in diesen drei Bereichen ausgegangen ist. Allerdings kann praktisch der Zugang zu erforderlichen Qualifikationen eines Unternehmens (etwa im Bausektor) durch erforderlichen Nachweis von Referenzprojekten oder bestimmter Personalausstattung oder Kapitalisierung weiterhin zumindest mittelfristig eine Hürde für ausländisch investierte Unternehmen darstellen, die etablierte chinesisch-investierte Unternehmen nicht (mehr) haben.

Auch in Dienstleistungsindustrien wie Banken, Versicherungen und Telekommunikationsunternehmen, die für ausländische Investoren besonders interessant sind, gelten nach wie vor erhebliche Zugangsbeschränkungen. Für Investitionen im Banksektor sind so etwa verschiedene Vorschriften hinsichtlich der Hauptgesellschafter der ausländischen Investoren, des Eigenkapitals der ausländischen Investoren und deren Hauptgesellschafter und der erlaubten Anteile zu beachten. In einer Wertpapiergesellschaft darf die ausländische Beteiligung nicht 49% überschreiten; bei börsennotierten Wertpapiergesellschaften dürfen die (direkten und indirekten gehaltenen) Anteile eines Auslandsinvestors nicht mehr als 20% betragen und die gesamten Anteile aller Auslandsinvestoren dürfen nicht mehr als 25% betragen. Die Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften sind für Auslandsinvestoren nur beschränkt möglich, wobei etwa die ausländische Beteiligung bei Lebensversicherungsgesellschaften nicht mehr als 50% sein darf. Bei Sachversicherungsgesellschaften dürfen die Anteile von inländischen Versicherern insgesamt nicht weniger als 75% sein. Auch im Bereich der Telekommunikation dürfen die ausländischen Beteiligungen an Unternehmen die sog. Value-added Telecommunication Service erbringen nicht mehr als 50% sein. Für Beteiligungen an Anbietern von Telekommunikationsbasisdiensten gelten gar noch strengere Beschränkungen. Online-Nachrichtendienste, -Publikationsdienste, -Video-Streaming-Dienste (außer Musik) sind den ausländischen Investitionen noch streng verboten.

Ferner zu beachten sind noch die sektorenübergreifenden Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform. Ausländische Investoren dürfen nicht als Einzelunternehmer tätig sein. Für die Industriesektoren, die nach dem Lenkungkatalog den ausländischen Investitionen verboten sind, und dort, wo es nach der Negativliste 2015 ein Joint-Ventur-Zwang gilt, dürfen ausländische Investoren auch kein Unternehmen in Form einer Personengesellschaft gründen.

### **3.3 Keine Erleichterung hinsichtlich Unternehmensübernahme**

Die Negativliste 2015 lässt die Geltungen der Verwaltungsvorschriften für Fusionen und Übernahmen durch ausländische Investoren unberührt. Wenn ein in einer Freihandelszone angesiedeltes ausländisch investiertes Unternehmen ein inländisches Unternehmen übernehmen, sich an einer börsennotierten Gesellschaft beteiligen, oder wenn ein ausländischer Investor mit seinem Geschäftsanteil in einem solchen Unternehmen als Sacheinlage weiter investieren möchte, müssen sie die Einschränkungen aus solchen Verwaltungsvorschriften beachten und die notwendigen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Zudem kann eine Unternehmensübernahme durch einen ausländischen Investor unter den Anwendungsbereich der nationalen Sicherheitsprüfung fallen.

Für die ausländischen Investitionen in Freihandelszonen hat der Staatsrat in einer Mitteilung vom 8. April 2015 den Anwendungsbereich der nationalen Sicherheitsprüfung konkretisiert. Eine nationale Sicherheitsprüfung soll erfolgen, wenn es um Investitionen in den Bereichen Militär, Rüstungsindustrie und anderen für die Verteidigung relevanten Bereichen geht, oder die Investitionen in der näheren Umgebung von wichtigen und sensible militärische Einrichtungen getätigt werden sollen. Ferner soll eine nationale Sicherheitsprüfung erfolgen, wenn ausländische Investoren in den die nationale Sicherheit betreffenden Bereichen investieren wie z.B. wichtigen Agrarprodukten, wichtigen Energie und Ressourcen, wichtigen Infrastrukturen, wichtigen Transportdienstleistungen, wichtigen IT-Produkten und Dienstleistungen, Schlüsseltechnologien und wichtigem Anlagenbau, sofern sie de-facto die Kontrolle über die Zielgesellschaften erlangen. Dies ist der Fall, wenn ein ausländischer Investor mit seinen verbundenen Unternehmen zusammen mehr als 50% der Anteile der Zielgesellschaft hat, oder wenn mehrere ausländische Investoren zusammen mehr als 50% Anteile der Zielgesellschaft haben. Selbst wenn die Hemmschwelle von 50% nicht erreicht wird, ist eine de facto-Kontrolle auch begründet, wenn die Stimmrechte eines ausländischer Investors zusammen mit seiner verbundenen Unternehmen oder die von mehreren ausländischen Investoren ausreichen werden, um auf die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder auf den Vorstand wichtigen Einfluss auszuüben. Schließlich können andere Faktoren, die zu einer wichtigen Einflussnahme der ausländischen Investoren auf die Entscheidungsfindung, das Personal, die Finanzierung und die Technik der Zielgesellschaft führen, eine de facto-Kontrolle begründen. Der Anwendungsbereich für die nationale Sicherheitsüberprüfung ist damit sehr weit und aus Sicht der Behörde durchaus flexibel dehnbar.

### **3.4 Liberalisierung des Kapitalverkehrs**

Innerhalb der Freihandelszone Shanghai sind zur Aufbau der Stellung von Shanghai als internationales Finanzzentrum die Kapitalverkehrsbestimmungen gelockert. Die Mitteilung der Shanghai Dienststelle des Nationalen Devisensamts vom 28. Februar 2014 vereinfacht die Devisenkontrolle für die ausländischen Direktinvestitionen (FDI). Hinsichtlich der Kosten im Vorfeld der ausländischen Investitionen können die ausländischen Investoren bei Banken anstelle des Devisenamts die entsprechenden Kosten registrieren und Bankkonten eröffnen lassen. Im Fall der Neugründung dürfen die Banken die Registrierung von Eckdaten der neu gegründeten Unternehmen mit ausländischen Beteiligungen vornehmen, wenn die Einlagen in Bar geleistet werden, sei es per grenzüberschreitende Geldüberweisung oder inländische Überweisung. Nur wenn die ausländische Investition in Form der Sacheinlage erfolgen wird, ist das zuständige Devisenamt für die Registrierung zuständig.

Über die Erleichterung des Registrierungsverfahrens hinaus ist den ausländischen Investoren die freiwillige, eigenständige Abwicklung ihrer Devisentransaktionen möglich. Sie dürfen bei den Banken, bei denen Ihre Devisenkonten geführt werden, entsprechende RMB-Konten eröffnen, um die durch die Abwicklung ihrer Devisen erlangten RMB-Gelder auf diesen Konten zu deponieren. Zwar dürfen ausländische Investoren von ihren RMB-Konten die Auszahlungen in RMB vornehmen, aber die Banken überprüfen jede Auszahlung auf die Wahrheitsmäßigkeit des Auszahlungszwecks und die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlung vorab. Bei den in der Freihandelszone angesiedelten ausländisch investierten Unternehmen mit ihrem Hauptunternehmenszweck, Investitionen zu tätigen, ist es nunmehr erlaubt, dass sie ihre Beteiligungen in RMB statt der Devisen zahlen. Die sonstigen in der Freihandelszone angesiedelten ausländisch investierten Unternehmen dürfen mit den durch die Abwicklung ihrer Devisen erlangten RMB-Geldern Unternehmensanteile in China erwerben.

Ferner ist die Kontrolle der Auslandsverschuldung der in der Freihandelszone angesiedelten Unternehmen gelockert worden. So dürfen sie ohne Zustimmung des Devisenamts gegenüber einem ausländischen Gläubiger bürgen oder Sicherheiten bestellen. Das Genehmigungserfordernis für die grenzüberschreitende Auszahlung von Garantiegebühren ist auch entfallen. Die Beschränkungen hinsichtlich des Eigenkapitalverhältnisses, der Rentabilität und des Beteiligungsverhältnisses des Sicherheitsgebers und des Schuldners sind abgeschafft. Dies hat die Folge, dass die in der Freihandelszone angesiedelten ausländischen Unternehmen nunmehr auch für ihre Muttergesellschaft mit Sitz im Ausland Sicherheiten bestellen dürfen. Es bleibt aber bei dem Registrierungserfordernis für die grenzüberschreitende Sicherheitsbestellung und bei dem Genehmigungserfordernis für die spätere Erfüllung der Sicherheitsverbindlichkeiten. Ferner ist die Obergrenze der Auszahlung ins Ausland durch die in der Freihandelszone angesiedelten Unternehmen von 30% des eingebrachten Eigenkapitals auf 50% erhöht worden.

Um zu fördern, dass ausländische Unternehmen in der Freihandelszone ihre regionalen oder globalen Zentralen für das Cash-Management etablieren, sollen Pilotprogramme für das zentralisierte Management von Devisen, das Devisen-Cash-Pooling von Hauptquartieren multinationaler Unternehmen sowie die Devisen-Kontrolle der Abwicklungsstelle des Außenhandels weiter verbessert werden. Insbesondere sollen die Teilnahmevoraussetzungen an den Pilotprogrammen herabgesetzt, die Genehmigungs- durch Registrierungserfordernisse ersetzt und den in der Freihandelszone angesiedelten Unternehmen soll mit einem Dualsystem von internationalen und inländischen Konten ein freier grenzüberschreitender Kapitalverkehr über ein Hauptdevisenkonto ermöglicht werden. Bis zum 1. Juni 2015 haben sich 66 Unternehmen für das Pilotprogramm des zentralisierten Devisen-Management des Hauptquartiers der multinationalen Unternehmen bei dem Devisenamt Shanghai registriert.

Die Erfahrungen mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die die Devisenverwaltung mit der Shanghai Freihandelszone gesammelt hat, werden teilweise landesweit verbreitet. Seit 1. Juni 2015 erfolgt die Registrierung zur Bestätigung der Bareinlage der ausländischen Investoren bei Unternehmensgründung und der Zahlung der ausländischen Investoren bei Übernahme von inländischen Unternehmen bei Banken ihres Registrierungssitzes und nicht mehr bei der Devisenbehörde.

#### **4. Fazit**

Die Freihandelszonen sind Experimentfelder für die Lockerung der Zugangskontrolle für die ausländischen Investitionen sowie zur Liberalisierung des gesamten Investitionsverwaltungsregimes einschließlich der Devisenkontrolle in China. Innerhalb der Freihandelszonen ist die Unternehmensgründung durch ausländische Investoren durch die Einführung einer Negativliste und dem damit verbundenen Entfallen des Genehmigungserfordernisses in den meisten Industriesektoren erheblich erleichtert. Wie schnell auch praktische Hürden abgebaut werden und es somit zu einer annähernden Gleichbehandlung chinesischer und ausländisch investierter Unternehmen in China kommt, bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Verlagerung der ausländischen Investitionen insbesondere in arbeitsintensiven Fertigungssektoren auf südasiatische Länder wäre die chinesische Regierung gut beraten, die Nachteile aufgrund der steigenden Arbeitskosten durch verbesserte rechtlichen Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen auszugleichen.